

Ausgabe für Heilberufe	August 2012
<p>inwieweit Sie als Arzt und Privatier die Einkommensteuer-Richtlinien 2012 kennen sollten, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Danach stellen wir Ihnen einen Fall des Bundesfinanzhofs vor, in dem die Kostenerstattung durch die Krankenkassen erneut als Indiz für die Umsatzsteuerfreiheit gewertet wurde. Und im Steuertipp gehen wir auf geplante Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge ein.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuer-Richtlinien 2012: Das Wichtigste in Kürze.....1 <input checked="" type="checkbox"/> Vitalogie: Leistungen sind wegen fehlender Qualifikation steuerpflichtig2 <input checked="" type="checkbox"/> Häusliches Arbeitszimmer: Auf die Haupteinkunftsquelle kommt es an!2 <input checked="" type="checkbox"/> Besteuerung eines Konkurrenten: Finanzamt muss Auskunft erteilen3 <input checked="" type="checkbox"/> Vereinbarkeit von Pflege und Beruf: Lohnsteuerliche Behandlung der Familienpflegezeit ...3 <input checked="" type="checkbox"/> Betrieblicher Fuhrpark: Ob der Geschäftserfolg wohl am Ferrari liegt?4 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Förderung von eFahrzeugen erweitert4

Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf der **Einkommensteuer-Richtlinien 2012** veröffentlicht, mit deren Hilfe die Finanzbeamten Gesetze und Normen einheitlich anwenden und ungewollte Härten vermeiden sollen. Obwohl diese nur für die Finanzverwaltung bindend sind, können sie auch Ihnen eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit dem Finanzamt geben. Die neuen Richtlinien gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2012. Soweit es sich lediglich um Erläuterungen der bestehenden Rechtslage handelt, gelten sie bereits für die Vergangenheit. Zu den wichtigsten Neuerungen im **betrieblichen Bereich** gehören folgende:

- **Dachintegrierte Solaranlagen** sind selbständige, bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Regeln zur Gebäudeabschreibung gelten nicht; der Investitionsabzugsbetrag kann beansprucht werden.

Hinweis: Beim gewerblichen Betrieb einer Photovoltaikanlage - den Umsatz hieraus sollten Sie stets vom übrigen Umsatz aus der Praxis getrennt erfassen - ist der private Stromverbrauch eine steuerpflichtige Sachentnahme.

- Bei Preisen **bis 1.000 € für Anlagegüter** ist für jedes Wirtschaftsjahr ein **Sammelposten** zu bilden, sollten sie nicht nach der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Später anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen den Sammelposten des Jahres, in dem die Aufwendungen entstehen. Das gilt auch dann, wenn für dieses Jahr mangels Anschaffungen oder auf Wunsch kein Posten entsteht.
- Der **Freibetrag bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe** wird unter anderem gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Veräußerung/Aufgabe eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt.

Unwichtig ist, wann der Neubesitzer bezahlt oder ob die Veräußerung/Aufgabe und die Berufsunfähigkeit kausal zusammenhängen.

Zu den wichtigsten Neuerungen im **privaten Bereich** gehören folgende:

- Steuerfreie **Stipendien** kann auch eine in der EU ansässige gemeinnützige Körperschaft vergeben, wenn mit dem Land ein Amtshilfeabkommen besteht.
- Stimmt der geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ehegatte dem Abzug der **Unterhaltsleistungen** als Sonderausgaben durch den Geber zu, gilt dies auch für die über den Höchstbetrag hinausgehenden Beiträge, die der Geber für die **Kranken- bzw. Pflegeversicherung** des Empfängers aufwendet.
- Eigene **Beiträge eines Kindes zur Basiskranken- oder gesetzlichen Pflegeversicherung** sind abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen. Die Eltern können diese als Sonderausgaben abziehen, wenn sie das Kind durch Bar- oder Sachleistungen unterstützen - egal, ob es über eigene Einkünfte verfügt.
- Gestundete **Studienbeiträge** sind erst im Jahr der Tilgung und somit auch nach Abschluss der absolvierten Berufsausbildung noch als Sonderausgaben abziehbar.
- **Schulgeldzahlungen** der Eltern sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn das unterhaltsberechtigte Kind volljährig und daher selbst Vertragspartner der Schule ist (Drittaufwand). Dies gilt auch bei Bildungsstätten im EU-/EWR-Raum, wenn der Besuch mit dem Internationalen Abitur abschließt.
- Unterliegen Kapitalerträge der pauschalen Abgeltungsteuer, dürfen sie nicht in die Berechnung des **Altersentlastungsbetrags** einbezogen werden.

Hinweis: Vor allem zum Sonderausgabenabzug und den außergewöhnlichen Belastungen enthält der Entwurf viele Detailregelungen. Wir klären gerne gemeinsam mit Ihnen, inwieweit Sie von diesen betroffen sind.

Vitalogie

Leistungen sind wegen fehlender Qualifikation steuerpflichtig

Wie Sie als Arzt wissen, befreit das Gesetz Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von der Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass die Behandlungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ausgeführt werden. Um offiziell von einer „**ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit**“ sprechen zu können, muss man über eine Berufsqualifikation verfügen, die zur Erbringung von Heilbehandlungsleistungen befähigt.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **Leistungen eines Vitalogisten nicht von der Umsatzsteuer befreit** sind. Ein Vitalogist erbrachte - der eigenen Ansicht nach - Leistungen, die denen eines Chiropraktikers, eines Heilmasseurs und eines Krankengymnasten qualitativ gleichwertig waren. Doch erkannte der BFH seine Qualifikation nicht an und stützte sich dabei unter anderem auf die Tatsache, dass die **Krankenkassen die Kosten** für die Therapie **nicht übernehmen**.

Hinweis: Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Umkehrschluss bei einer Kostenübernahme durch die Krankenkassen bzw. Sozialversicherungsträger immer auch eine Steuerfreiheit gegeben ist. Die Kostenerstattung durch die Krankenkassen kann allenfalls ein Indiz für die Steuerfreiheit sein.

Häusliches Arbeitszimmer

Auf die Haupteinkunftsquelle kommt es an!

Wer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abziehen will, muss das Finanzamt davon überzeugen, dass dort auch tatsächlich der **Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** liegt. Entscheidend ist, wo sich der inhaltliche Schwerpunkt der Betätigung befindet, wo also die berufstypischen Arbeiten verrichtet werden. Wo aber ist der Mittelpunkt bei **mehreren gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten** - beispielsweise bei Ärzten, die von zu Hause aus Gutachten fertigen oder sonstige praxisunterstützende Tätigkeiten entrichten?

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Fall der **Mittelpunkt der Haupttätigkeit** maßgebend. Im Urteilsfall war ein pensionierter Beamter als Rechtsbeistand, Dozent und Schriftsteller tätig. Die Einnahmen aus der Dozententätigkeit machten 99 % seiner Gesamteinnahmen aus. Der BFH erkannte den Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer nicht an, weil er die Haupttätigkeit unter anderem nach der **Höhe der jeweils erzielten Einnahmen** bestimmte. Und da Vortrags- und Lehrtätigkeiten schwerpunktmäßig **an den jeweiligen Vortragsorten** und nicht im Haus des Vortragenden ausgeübt werden, lag der Tätigkeitsmittelpunkt des Pensionärs auch nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer.

Hinweis: Der Tätigkeitsmittelpunkt wird bei Vortrags- und Lehrtätigkeiten sogar dann außerhalb des Arbeitszimmers angenommen, wenn der Berufstätige bei den Seminaren nur eine organisatorische und moderierende Funktion ausübt und selbst gar nicht vorträgt.

Besteuerung eines Konkurrenten

Finanzamt muss Auskunft erteilen

Stellen Sie sich vor, ein Unternehmer bietet eine Leistung am Markt an, die von einer **gemeinnützigen Organisation** wesentlich günstiger erbracht werden kann, weil diese wegen ihres gemeinnützigen Status vom **ermäßigten Umsatzsteuersatz** profitiert. Dann liegt der Gedanke an eine **Wettbewerbsverzerrung** nicht fern. Um dann auf eine sogenannte **Konkurrentenklage** zurückgreifen zu können, muss der Unternehmer zunächst einmal wissen, ob die gemeinnützige Organisation auch tatsächlich die vermuteten Steuerprivilegien genießt. Ohne eine **Auskunft des zuständigen Finanzamts** hat er keinen handfesten Angriffspunkt.

Der Bundesfinanzhof stärkt nun die Auskunftsrechte all derjenigen Unternehmer, die gegen die ermäßigte Besteuerung eines konkurrierenden gemeinnützigen Vereins vorgehen wollen. Im Urteilsfall hatte ein privates Unternehmen gewerbsmäßig Blutkonserven und Organe transportiert. Ein gemeinnütziger Verein war ebenfalls auf diesem Geschäftsfeld tätig, musste seine Umsätze nach den Vermutungen des Mitbewerbers aber nur mit dem 7%igen Umsatzsteuersatz versteuern. Die Richter haben entschieden, dass das Finanzamt dem Unternehmer verraten muss, mit welchem Steuersatz sein Konkurrent besteuert wird. Das Amt darf die Auskunft **nicht** mit Hinweis auf das **Steuergeheimnis** verweigern!

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Lohnsteuerliche Behandlung der Familienpflegezeit

Mit dem Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wurde zum 01.01.2012 die **Familienpflegezeit** eingeführt, in der die Wochenarbeitszeit über maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden reduziert werden kann. Während der Pflegezeit erhält der Arbeitnehmer eine **Entgeltaufstockung** vom Arbeitgeber: Aufgestockt wird sein Gehalt um die Hälfte der Differenz zwischen seinem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das sich infolge der Arbeitszeitreduzierung ergibt. Beispielsweise erhält ein Vollzeitbeschäftigter, der seine Arbeitszeit auf 50 % reduziert, eine Entgeltaufstockung auf 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Später, wenn er wieder voll arbeitet, bekommt er zum Ausgleich weiterhin so lange nur das herabgesetzte Gehalt, bis das negative Wertguthaben wieder aufgestockt ist.

Das Bundesfinanzministerium hat nun zur **lohnsteuerlichen Behandlung** der Regelungen für die Familienpflegezeit Stellung genommen. Folgende Ausführungen sind für Sie als Arbeitgeber besonders relevant:

Während der Familienpflegezeit fließt der Arbeitslohn aus steuerlicher Sicht nur in Höhe des verringerten regulären Arbeitsentgelts plus der Entgeltaufstockung. Dies gilt auch, soweit die als Aufstockung ausgezahlten Beträge aus einem Wertguthaben entnommen werden und dadurch ein negativer Kontostand aufgebaut wird.

Wird in der **Nachpflegephase** bei voller Arbeitszeit nur das reduzierte Arbeitsentgelt ausgezahlt, um gleichzeitig mit der Differenz das negative Wertguthaben wieder auf null zu bringen, fließt Arbeitslohn nur in Höhe des reduzierten Arbeitsentgelts zu. Der Kontoausgleich löst keine Besteuerung aus.

Weder ein **zinsloses Darlehen** des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an Sie als Arbeitgeber noch dessen Rückzahlung durch Sie haben für Ihre Arbeitnehmer lohnsteuerliche Konsequenzen. Dies gilt auch, wenn die verbliebene Rückzahlungsforderung dem Betrieb erlassen wird.

Hat Ihr **Arbeitnehmer** eine **Familienpflegezeitversicherung** abgeschlossen und zahlt er die Versicherungsprämie direkt an die Versicherung, liegen bei ihm Werbungskosten vor. Dies gilt selbst dann, wenn das BAFzA die Prämienzahlungen vorschießt oder Sie als Arbeitgeber mit den fälligen Beiträgen in Vorlage treten. Erst wenn der Arbeitnehmer die Prämie erstattet, erfolgt der Werbungskostenabzug. Verrechnen Sie die Vorleistung mit auszuzahlendem Arbeitslohn, mindert sich das steuerpflichtige Gehalt des Arbeitnehmers nicht.

Haben Sie als **Arbeitgeber** die **Familienpflegezeitversicherung** abgeschlossen bzw. lassen Sie sich Beträge, die Ihnen das BAFzA belastet, nicht vom Arbeitnehmer erstatten, ergeben sich für die Belegschaft keine steuerlichen Folgen - weder Arbeitslohn noch Werbungskosten. Bei der Übernahme des Versicherungsaufwands durch den Arbeitgeber handelt es sich nämlich um eine nichtlohnsteuerpflichtige Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Bei Ihnen führt sie zu Betriebsausgaben.

Läuft die Familienpflegezeitversicherung als günstiger **Gruppenvertrag**, gehören die hierbei erzielten Prämienvorteile nicht zum Arbeitslohn.

Wird das negative Wertkonto nicht mehr vollständig ausgeglichen, weil dem Beschäftigten **gekündigt** wurde und der Ausgleichsanspruch mangels Aufrechnungsmöglichkeit erlischt, liegt darin kein geldwerter Vorteil.

Betrieblicher Fuhrpark

Ob der Geschäftserfolg wohl am Ferrari liegt?

Benötigen Sie einen betrieblichen Pkw, können Sie die Abschreibung auf den Kaufpreis oder die Leasingraten sowie laufende Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Dies gilt allerdings nicht bei **teuren, luxuriösen oder sportlichen Fahrzeugen**, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen gelten. Solche Pkws - aber auch Flugzeuge, Segel- oder Motorjachten - führen zu **Kosten der privaten Lebensführung**, die überhaupt nicht oder nur geringfügig steuerlich abgezogen werden können.

Dies trifft nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg (FG) auch auf den Ferrari Spider eines Tierarztes zu. Die Kosten dieses Sportwagens sind selbst dann **unangemessene Repräsentationsaufwendungen**, wenn er zu Kundenbesuchen eingesetzt wird. Das liegt unter anderem daran, dass

- der Sportwagen aufgrund seines Äußeren und seiner Seltenheit im Straßenverkehr vornehmlich private Neigungen des Besitzers befriedigt,
- nicht erkennbar ist, inwieweit der mit dem Ferrari verbundene Repräsentationsaufwand für den Geschäftserfolg von Bedeutung sein könnte, und
- der Wagen mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden ist.

Als **Betriebsausgaben** zu berücksichtigen sind dann **nur die Kosten für tatsächlich durchgeführte betriebliche Fahrten** - und zwar nur **in angemessener Höhe**. Denn nur diese hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten auf sich genommen.

Hinweis: Zur Ermittlung der angemessenen Betriebskosten beim Pkw hat das FG die Kilometerkosten vergleichbarer Modelle gängiger Marken der Oberklasse herangezogen und sie nach bekannten Internetplattformen wie etwa autokostencheck.de angesetzt.

Steuertipp

Förderung von eFahrzeugen erweitert

Um die Anreize zum Kauf eines umweltfreundlichen Elektrofahrzeugs zu verstärken, plant die Bundesregierung, die bestehenden **Begünstigungen für Elektro-Pkws auszuweiten**. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Alle vom 18.05.2011 bis zum 31.12.2015 erstmals zugelassenen Pkws, Nutzfahrzeuge, Leichtfahrzeuge und Krafträder werden für **zehn Jahre von der Steuer befreit**, wenn sie reine Elektrofahrzeuge sind.
- Im Anschluss an den Zeitraum der zehnjährigen Steuerbefreiung werden reine Elektrofahrzeuge nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert, wobei sich die **reguläre Steuer um 50 % ermäßigt**.
- Bei Erstzulassung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 wird die bisherige **Steuerbefreiung von fünf Jahren** für reine Elektrofahrzeuge fortgeführt.

Damit soll nicht nur der Förderzeitraum verdoppelt, sondern die Förderung, die bisher auf reine Elektro-Pkws beschränkt war, auf Krafträder sowie Nutz- und Leichtfahrzeuge erweitert werden. Außerdem ist eine Vereinfachung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten geplant. Auch hier fließen umweltpolitische Gesichtspunkte ein. Im Rahmen der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die **verkehrsrechtlichen Feststellungen** hinsichtlich der Fahrzeugklassen sollen auch für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke übernommen werden.
- Die eigenständige kraftfahrzeugsteuerrechtliche **Fahrzeugklassifizierung** wird aufgegeben, stattdessen erfolgt die Besteuerung nach Hubraum und Schadstoff- bzw. Kohlendioxidemissionen. Für besondere Verwendungszwecke ausgerüstete Fahrzeuge sollen weiterhin nach ihrem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert werden.

Die Änderungen des KraftStG treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dann wirkt die Steuerbefreiung entsprechend zurück auf die seit dem 18.05.2011 erstmals zugelassenen Wagen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens